

für die Stadt Bad Ems

AZ:

**1 DS 14/ 0783**

Sachbearbeiter: Frau Heidelbeer

**VORLAGE**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>
<b>Hauptausschuss</b>	<b>nicht öffentlich</b>
<b>Stadtrat</b>	<b>öffentlich</b>

**Zustimmung zur Annahme von Spenden, Sponsoringleistungen oder ähnlichen Zuwendungen****Sachverhalt:**

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO (freie Selbstverwaltungsaufgaben) Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung ihrer o.g. Aufgaben beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist.

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat.

Hierbei sind im Gemeinderat sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber.

Zwischenzeitlich wurde folgende Zahlung an die Stadt Bad Ems zugesagt bzw. getätigt:

Frau Annegret Werner-Scholz aus Bad Ems spendete dem Museum der Stadt Bad Ems ein Aquarell von Dankmar Krause im Wert von 350,00 Euro.

Zwischen der Stadt Bad Ems und Frau Werner-Scholz bestehen keine Beziehungsverhältnisse.

**Beschlussvorschlag:**

**Der Annahme der Spende von Frau Annegret Werner-Scholz in Form eines Aquarells für das Museum der Stadt Bad Ems im Wert von 350,00 Euro wird zugestimmt.**

Josef Oster  
Bürgermeister